

Positionspapier

zur beihilferechtlichen Ge- nehmigung der EEG-Umlage- ermäßigung für KWK-Strom

Berlin, 21. Dezember 2017



Hintergrund

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hatte die Verbände der Energie- und Wasserwirtschaft, der Industrie und der Wohnungswirtschaft am 1. Dezember 2017 kurzfristig zu einem Informationsgespräch zur beihilferechtlichen EU-Genehmigung der EEG-Eigenversorgungsregelungen für den 6. Dezember 2017 eingeladen. Die BMWi-Vertreter/innen teilten den Teilnehmern mit, dass die EU-Kommission im laufenden Genehmigungsverfahren die Regelung des **§ 61b Nr. 2 EEG 2017** zur Ermäßigung der EEG-Umlage auf 40 Prozent für selbst verbrauchten Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen nicht weiter genehmigen wolle. Grund seien Projektrenditen oberhalb von 30 Prozent, vor allem bei KWK-Anlagen mit einer installierten elektrischen Leistung über 1 MW in Industrieunternehmen mit hohen Eigenverbrauchsquoten, die nicht der Besonderen Ausgleichsregelung im EEG (BesAR) unterliegen. Verlängert die EU-Kommission – wie vom BMWi angekündigt – die bestehende Genehmigung für diese Regelung nicht über den 31.12.2017 hinaus, besteht ab dem 1. Januar 2018 für die ermäßigte EEG-Umlage nach § 61b Nr. 2 EEG 2017 ein **Vollzugsverbot**. Für Anlagen mit Eigenversorgung aus hocheffizienten KWK-Anlagen, die ab dem 1. August 2014 in Betrieb genommen wurden oder erstmals Eigenversorgung betrieben haben, fallen somit **ab 1. Januar 2018 100 Prozent statt 40 Prozent der EEG-Umlage** an.

Die BMWi-Vertreter/innen führten weiter aus, dass man versuchen wolle, den Schaden mit einem eigenen Vorschlag für eine Neugenehmigung einzugrenzen. Dies könne durch Eingrenzung des von der Erhöhung der EEG-Umlage betroffenen Anlagensegments, beispielsweise differenziert nach Anlagenleistung und in Abhängigkeit von Vollbenutzungsstunden (Vbh) erfolgen. Folgender Ansatz sei bei ersten Überlegungen im BMWi entstanden:

- Für KWK-Anlagen ab 1 MW und bis zu einer noch zu bestimmenden Obergrenze (x MW) soll die 40-prozentige EEG-Umlage weiter maßgeblich sein, wenn es sich um Unternehmen aus stromkosten- oder handelsintensiven Branchen nach Liste 1 der Anlage 4 EEG 2017 handelt.
- Für die übrigen KWK-Anlagen in dieser Größenordnung sollen bis zu einer bestimmten noch nicht benannten Volllaststundenzahl 40 Prozent der EEG-Umlage anfallen und erst für darüber hinausgehende Volllaststunden die volle EEG-Umlage.
- Für KWK-Anlagen kleiner 1 MW und größer x MW soll die bisherige Regelung (40 Prozent der EEG-Umlage) beibehalten werden.

Das BMWi will sich um die Genehmigung einer Neuregelung im ersten Quartal 2018 bemühen. Nach Aussage des Wirtschaftsministeriums könnte eine Einigung mit der KOM frühestens bis Ende März 2018 erfolgen. Die Neuregelung müsste im Rahmen einer Novelle in das EEG implementiert werden und könnte dann – aufgrund des Zeitbedarfs für ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren – frühestens im August 2018 in Kraft treten. Das BMWi ist bestrebt, eine differenzierte Regelung möglichst rückwirkend zum 1. Januar 2018 von der KOM genehmigen zu lassen.

BDEW-Position

Die Energiewirtschaft war bislang davon ausgegangen, dass mit dem Inkrafttreten des KWKG-/EEG-Änderungsgesetzes am 1. Januar 2017 die Voraussetzungen dafür geschaffen worden seien, dass die EU-Kommission die beihilferechtliche Genehmigung der Regelungen zur EEG-Umlageermäßigung – insbesondere auch des § 61b Nummer 2 EEG 2017 – über den 31. Dezember 2017 hinaus verlängern würde. Eine anders lautende Entscheidung drei Wochen vor Jahresende schwächt in extremer Form das Vertrauen in politische Rahmenbedingungen, auf deren Grundlage bereits Vorleistungen erbracht und Investitionsentscheidungen getroffen worden sind. Sie erzeugt außerdem einen hohen Zeitdruck bei Netzbetreibern, die nun ab dem 1. Januar 2018 bei betroffenen KWK-Anlagen (zunächst) die volle EEG-Umlage abrechnen müssen. Gleichzeitig hat sich der BDEW in den letzten Jahren immer kritisch zu einer „verdeckten“ Förderung von Eigenverbrauchskonzepten über den Wegfall oder durch Ermäßigungen bei Umlagen, Entgelten, Steuern und Abgaben geäußert. Die Erhöhung des Anteils von „privilegierten“ Strommengen im Selbstverbrauch lassen die Kosten – z. B. durch Netzausbau, EEG-Umlage etc. – bei den übrigen Stromkunden steigen. Diese Effekte gilt es aus Sicht des BDEW einzugrenzen. Insofern ist es grundsätzlich – zumindest für KWK-Anlagen, die mit einer Übergangsfrist zukünftig in Betrieb gehen – richtig, dass die EU-Kommission Korrekturen bei der Umlageermäßigung für KWK-Konzepte mit hohen bis sehr hohen Projektrenditen umsetzen möchte. Hier muss aber differenziert werden; ansonsten würden auch Konzepte getroffen, die weit von solchen Renditen entfernt sind, z. B. in Kläranlagen, kommunalen Einrichtungen, Krankenhäusern oder Hotels.

Vor diesem Hintergrund müssen nach Ansicht des BDEW folgende Punkte von der Europäischen Kommission in eine notwendige Neugenehmigung einbezogen und vom BMWi entsprechend vertreten werden:

1. Gewährleistung von verlässlichen nationalen Rahmenbedingungen für bereits getroffene und nicht umkehrbare Investitionsentscheidungen: Alle KWK-Anlagen und KWK-Projekte, die nach dem 1. August 2014 und bis zum 31. Dezember 2018 in Betrieb genommen, erstmalig im Eigenverbrauch betrieben worden sind oder eine gültige BImSchG-Genehmigung vorzuweisen haben, müssen weiterhin dauerhaft eine EEG-Umlageermäßigung um 60 Prozent in Anspruch nehmen können. Dies gilt insbesondere auch für KWK-Anlagen zur Nutzung von Klärgas aus der Abwasserreinigung, sofern sie nicht bereits über § 61b Nr. 1 EEG 2017 als EEG-Anlagen weiterhin nur 40 Prozent der EEG-Umlage zahlen.
2. Differenzierte Regelung für neue KWK-Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2018 in Betrieb genommen oder erstmalig im Eigenverbrauch betrieben werden: Eine Erhöhung der EEG-Umlage sollte dort erfolgen, wo tatsächlich hohe Projektrenditen festgestellt wurden, d. h. bei den „klassischen“ Industrie-KWK-Anlagen. Als Abgrenzung kann hier ggf. die angepasste Formulierung entsprechend § 13 Abs. 1 Nr. 1 KWKG 2016 (neu) herangezogen werden, d. h. eine Bezugnahme auf Anlagen, die von ihrer Dimensionierung her von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Errichtung der Anlage feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher mit Strom und Wärme ausge-

legt sind. Die Nutzung von Klärgas in KWK-Anlagen ist dabei entsprechend zu berücksichtigen.

3. Perspektivisch sollten die für Investitionen in KWK-Anlagen notwendigen finanziellen Absicherungen bzw. Anreize gänzlich in die KWK-Zuschläge des KWKG überführt werden. Hierzu müssen die entsprechenden Voraussetzungen im KWKG geschaffen werden.

Hintergrund: Besondere Situation von BHKW zur Verstromung von Klärgas

Im Gegensatz zur industriellen KWK-Nutzung auf der Basis von Erdgas handelt es sich bei Klärgas in seiner Nutzung in KWK (zumeist BHKW) um ein Kuppelprodukt, das bei der Faulung von Klärschlamm in Abwasserbehandlungsanlagen anfällt. Seit Mitte der 50er Jahre wird Klärgas zur Verstromung eingesetzt, seit den 70er Jahren in BHKW. Ziel ist die Deckung des Eigenbedarfs der energieintensiven Kläranlagen. Dies ist in vielen kommunalen Konzepten zur Energieeffizienz festgeschrieben und politisch explizit gewollt. Im Gegensatz zu den industriellen KWK-Anlagen, die eine Erdgasverstromung vornehmen, gelten für Klärgas stark unterschiedliche Bedingungen. So fallen neben den Kosten für Faultürme, die als wesentlicher Kostenbestandteil in die Stromerzeugung einzurechnen sind, Gasreinigungs- und Gasspeicherkosten an. Denn im Gegensatz zu Erdgas aus dem Gasnetz, müssen Faulgase gereinigt und zur kontinuierlichen Stromerzeugung auch zwischengespeichert werden. Projektrenditen von 30 Prozent für industrielle Großverbraucher mit geringen Gasbezugskosten sind daher in keiner Weise auf die Klärgasnutzung übertragbar.